

Rechtsanwälte

Dr. Siegfried Brandt und Oliver Krause

Kanzleien für Zivilrecht, Arztrecht und Steuerrecht

Haftungsrecht in der außerklinischen Intensivpflege

Oliver Krause

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Medizinrecht

Fachanwalt für Steuerrecht

Thema: Delegation ärztlicher Leistungen aus ärztlicher und
pflegerischer Sicht

Datum: 25. Juni 2016

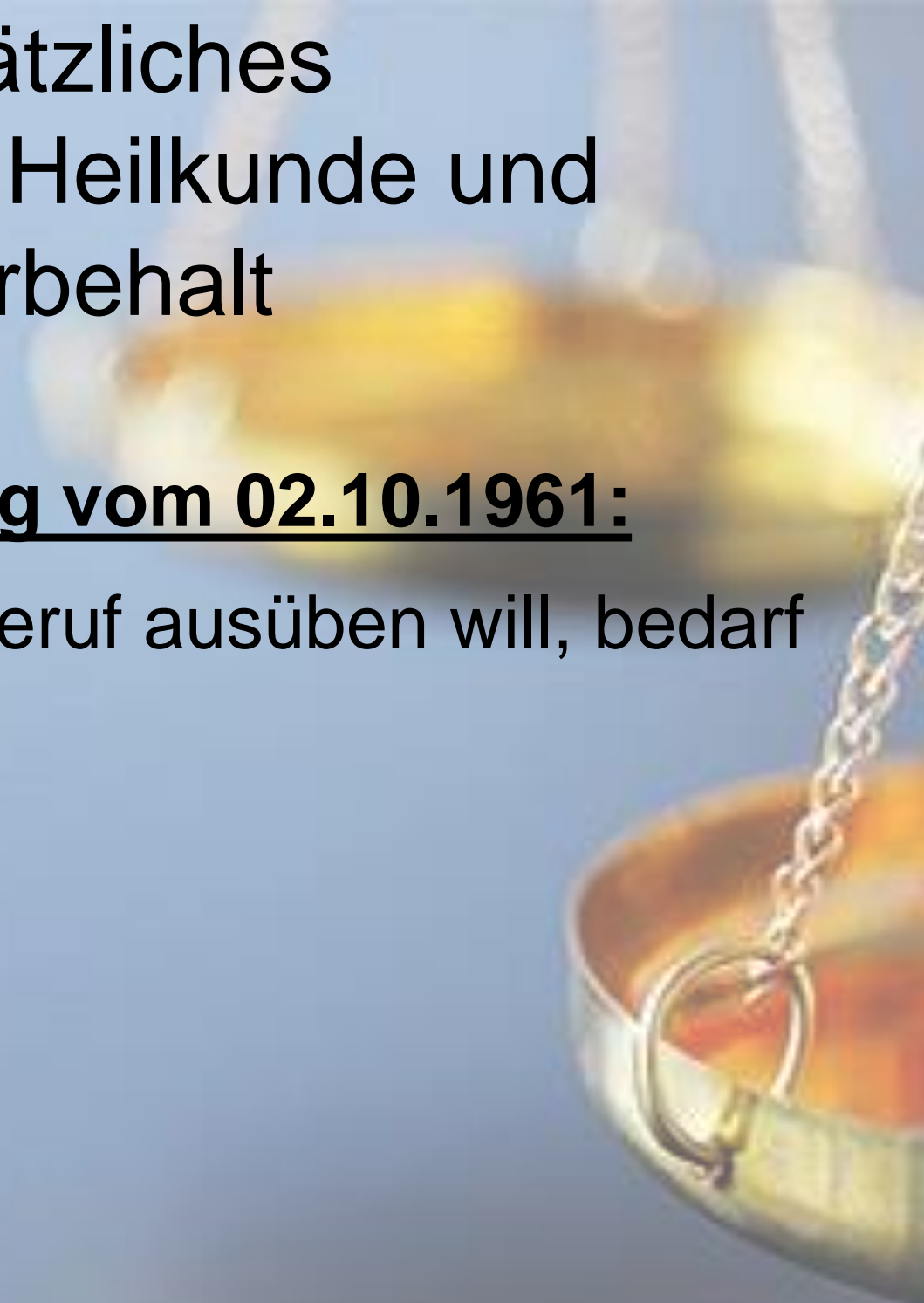
Ort: Halle

Oliver Krause, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Medizinrecht, Fachanwalt für Steuerrecht
Kleine Märkerstrasse 10, 06108 Halle, Phone: +49 345 20 23 234, Fax: +49 345 20 23 235, www.ok-recht.de

Grundsätzliches Ausübung der Heilkunde und Arztvorbehalt

§ 2 Bundesärzteordnung vom 02.10.1961:

Wer [...] den ärztlichen Beruf ausüben will, bedarf der Approbation als Arzt.



Grundsätzliches Ausübung der Heilkunde und Arztvorbehalt

§ 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.02.1939:

Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienst von anderen ausgeübt wird.

Grundsätzliches Ausübung der Heilkunde und Arztvorbehalt

Begrifflichkeiten:

- Delegation: Übertragung bestimmter Tätigkeiten an ärztliche und nichtärztliche Mitarbeiter zur selbständigen Erledigung
- Substitution: Ersetzen des Arztes durch einen Nicht-Arzt einschließlich des Überganges der Verantwortung

Grundsätzliches Ausübung der Heilkunde und Arztvorbehalt

- Leistung unter Arztvorbehalt = Erbringung ärztlicher Leistungen auf dem Niveau eines zum Facharzt weitergebildeten Arztes
- Delegation wenn Facharztstandard gewahrt bleibt
- Aber: keine Substitution ärztlicher Leistung und Verantwortung durch die eigenverantwortliche Leistung eines Angehörigen eines nicht ärztlichen Fachberufs im Gesundheitswesen

Grundsätzliches Ausübung der Heilkunde und Arztvorbehalt

Höchstpersönliche Leistungen des Arztes:

- Leistungen oder Teilleistungen, die der Arzt wegen ihrer Schwierigkeit, ihrer Gefährlichkeit für den Patienten oder wegen der Unvorhersehbarkeit etwaiger Reaktionen unter Einsatz seiner spezifischen Fachkenntnis und Erfahrung höchstpersönlich erbringen muss
- fehlende Delegationsmöglichkeit auf Grund gesetzlicher Regelung

Grundsätzliches Ausübung der Heilkunde und Arztvorbehalt

Höchstpersönliche Leistungen des Arztes:

→ in der Regel:

- Anamnese
- Indikationsstellung
- Untersuchung des Patienten einschließlich invasiver diagnostischer Leistungen
- Stellen der Diagnose
- Aufklärung und Beratung des Patienten
- Entscheidung über die Therapie und
- Durchführung invasiver Therapien einschließlich der Kernleistungen operativer Eingriffe.

Grundsätzliches Ausübung der Heilkunde und Arztvorbehalt

Voraussetzungen der Delegation an nichtärztliche Mitarbeiter:

1. Keine höchstpersönlich zu erbringende Leistung

2. Formale Qualifikation („Auswahlpflicht“)

abgeschlossene Ausbildung in einem Fachberuf im Gesundheitswesen

alternativ: Anlernen, Lernkontrolle, Potentialentwicklung überwachen.

alternativ Leistungsnachweis (Zeugnis/Gespräch/Test)!

3. Anleitung („Anleitungspflicht“)

Dokumentation: Einarbeitungsplan (wer/was/wann/wo/mit wem) mit Unterschriften

4. Überwachung („Überwachungspflicht“)

Stichproben genügen nicht immer!

5. Rufpräsenz


Arzt muss grundsätzlich in Rufweite sein, persönliche direkte Anwesenheit ist in „einfachen“ Situationen (Blutabnahme)

bei gesicherter Qualifikation nicht notwendig.



Warum das Ganze?

Grundsätzliche Haftungsmöglichkeiten



Vertragliche Haftung vs. deliktische Haftung

- Vertragliche Haftung: § 280 Abs. 1 BGB
- Deliktische Haftung: § 823 BGB

Haftung für das Verhalten Anderer:

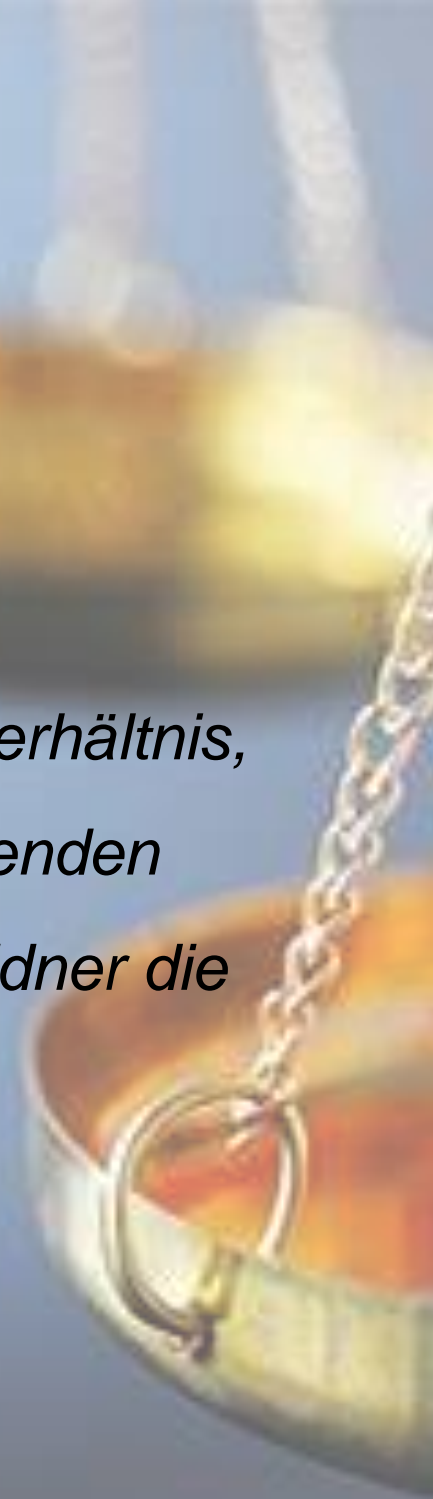
- Vertraglich:
 - § 278 BGB im Rahmen des Verschuldens
- Deliktisch
 - § 831 BGB als eigene Anspruchsgrundlage

Strafrechtliche Haftung

Grundsätzliche Haftungsmöglichkeiten

Vertragliche Haftung: § 280 Abs. 1 BGB

Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.



Grundsätzliche Haftungsmöglichkeiten

Vertragliche Haftung: § 280 Abs. 1 BGB

- nicht nur für eigene Behandlungsfehler und sonstige Pflichtverletzungen, sondern auch für Pflichtverletzungen, deren sich Mitarbeiter bei der Durchführung delegierter Leistungen schuldig machen
- Haftung für ordnungsgemäße Auswahl, Anleitung und Überwachung der Mitarbeiter, an die Leistungen delegieren

Grundsätzliche Haftungsmöglichkeiten

Deliktische Haftung: § 823 Abs. 1 BGB

Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet

Grundsätzliche Haftungsmöglichkeiten

Haftung für das Verhalten Anderer:

Vertraglich:

§ 278 BGB im Rahmen des Verschuldens – Zurechnung fremdes Handeln

Der Schuldner hat ein Verschulden seines gesetzlichen Vertreters und der Personen, deren er sich zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit bedient, in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

Grundsätzliche Haftungsmöglichkeiten

Haftung für das Verhalten Anderer:

→ Deliktisch

§ 831 BGB als eigene Anspruchsgrundlage

„Wer einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den der andere in Ausführung der Verrichtung einem Dritten widerrechtlich zufügt. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Geschäftsherr bei der Auswahl der bestellten Person und, sofern er Vorrichtungen oder Gerätschaften zu beschaffen oder die Ausführung der Verrichtung zu leiten hat, bei der Beschaffung oder der Leitung die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beobachtet oder wenn der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden sein würde.“

Risiken der Haftung



- › Nichteinhaltung des Facharztstandards
- › Übernahmeverschulden
- › Delegation trotz Delegations“verbotes“
 - › Behandlungsfehler/Organisationspflichtverletzung
 - › Folge: Beweisbelastung des Arztes analog
„Anfängereingriff“ für fehlende Kausalität
 - › der kranken Delegation (fehlende Qualifikation des Delegationsempfängers)
 - › der fehlenden sachlichen Delegationsfähigkeit (ärztliche Kernaufgabe).

Allgemeines zu den Besonderheiten der außerklinischen Intensivpflege

Differenzierung zwischen eigenen und übertragenen Aufgaben der Pflege

→ danach richtet sich, inwieweit eine ärztliche Überwachungspflicht besteht und wofür der Arzt einstehen muss

Eigene Aufgaben der Pflege: Grundpflege, Hygiene (und entspr. Kontrolle)

Ärztliche Aufgabe: Anordnungsverantwortung für Maßnahmen der Behandlungspflege

Allgemeines zu den Besonderheiten der außerklinischen Intensivpflege

Delegation in sachlicher Hinsicht nur außerhalb des Kernbereichs ärztlicher Aufgaben zulässig

→ nicht delegationsfähig, wenn ärztliches Fachwissen erforderlich wegen:

- Schwierigkeiten,
- Gefährlichkeit oder wegen
- der Unvorhersehbarkeit etwaiger Reaktionen



Allgemeines zu den Besonderheiten der außerklinischen Intensivpflege

Beispiel übertragbarer Aufgaben:

Verabreichen intramuskulärer Spritzen (wenn intensiver Schulung unterzogen und uU sog. „Spritzenschein“ erworben), uU auch intravenöse Spritzen

→ insbesondere im Bereich der Intensivpflege ist es erforderlich, dass geeignete und entsprechend ausgebildete Personen mit intravenösen Injektionen in den Körper und der Verwendung von Verweilkanülen betraut werden

Allgemeines zu den Besonderheiten der außerklinischen Intensivpflege

im Gegensatz zum klinischen Bereich und zur Behandlung bei niedergelassenem Arzt

- außerklinisch bei der Durchführung ärztlich angeordneter Maßnahmen idR kein Arzt vor Ort
 - fehlende Interventionsmöglichkeit durch Arzt
 - fehlende genaue Kenntnis zur „Qualität“ des Personals

Allgemeines zu den Besonderheiten der außerklinischen Intensivpflege

aus Sicht des Arztes idR keine Kenntnis über Qualifikation und persönliche Eigenschaften (Dauer der Berufszugehörigkeit, Zuverlässigkeit etc.) des nicht-ärztlichen Personals

- Delegationen daher aus Haftungsgesichtspunkten restriktiver handhaben als im klinischen Bereich
- Sorgfaltsmaßstab für nicht-ärztliches Personal bei Delegation umstritten, iE ist aber bzgl. Tätigkeiten aus dem eigenen Aufgabenkreis der pflegerische Maßstab anzulegen, bei übertragenen Aufgaben der fachärztliche

Weisungsrecht des delegierenden Arztes



außerklinischen Bereich:

umstritten, inwieweit es ein Weisungsrecht des delegierenden
Arztes gegenüber dem nicht-ärztlichen Personal besteht

klinischen Bereich:

Weisungsrecht des Chefarztes ggü. nicht- ärztlichem
Personal bezüglich Maßnahmen der besonderen
Behandlungspflege und der Übernahme ärztlicher Aufgaben

Weisungsrecht des delegierenden Arztes

- direktes Weisungsrecht ggü dem nicht-ärztlichen Personal eher (-)
- stattdessen ein Weisungsrecht des Arztes ggü der Trägereinrichtung (+)
- Folge:
 - haftungsrechtliches Risiko der Personalauswahl liegt daher nicht beim Arzt, sondern beim Träger der Einrichtung
 - daher keine Haftungsmöglichkeit des Arztes nach § 831 BGB

Pflichten des delegierenden Arztes



Verpflichtung zur abschließenden Überprüfung der Behandlung durch Arzt , auch wenn er auf fachgerechte Umsetzung vertrauen darf

Beispiel der Bedarfsmedikation:

Bedarfssituation ist so klar zu definieren, dass dem nicht-ärztlichen Personal keine Entscheidungsspielräume im diagnostischen und therapeutischen Bereich bleiben (→ Arzt muss Bedarfslagen, min/max Dosierung, Verabreichungsform und -zeiten, sowie den die Vergabe rechtfertigenden Zustand des Patienten beschreiben und festlegen)

Maschinen



Versagen medizinischer Maschinen (zB Beatmungsgerät) kann mangels spezieller Haftungsregelung nur über die Verschuldenshaftung zugerechnet werden

- → bei Fehlbedienung durch Arzt oder Personal
- → bei Fehlfunktionieren der Maschine selbst

Geräte, bei denen die Ausrichtung auf die Untersuchung und Behandlung des Patienten fehlt (zB Rollstuhl, Bett), zählen nicht dazu

Maschinen



- technische Geräte erfordern i.d.R. entsprechend ausgebildete Fachkräfte
- bei Fehlfunktionieren eines Geräts wird auf Verschulden des Bedienungspersonals geschlossen (§ 630h BGB soll nach Vorstellung des Gesetzgebers ausdrücklich den Einsatz medizinisch-technischer Geräte umfassen) - Beweislastumkehr

Haftung des nicht-ärztlichen Personals

der Eigenhaftung nicht-ärztlichen Personals

- vertraglich (-) mangels eigenem Vertragsschluss zw Pat und nicht-ärztl Personal
- deliktische Haftung nach § 823 Abs. 1 BGB (+) für Fälle des vorwerfbaren Übernahme- oder Durchführungsverschuldens

Haftung des delegierenden Arztes – Übersicht –

- im Rahmen der Versorgung durch fremdes Personal: Arzt haftet dem Patienten ggü nicht für Leistungen der Pflegeeinrichtung
- deliktische und vertragliche Haftung für eigene schuldhaftige Pflichtverletzungen aus seinem Behandlungsvertrag mit dem Patienten
 - Haftung zB wegen unzulässiger Delegation von Tätigkeiten auf das nicht-ärztliche Personal
- Haftung auch, wenn keine ausreichende Kontrolle der angeordneten Maßnahmen durch den Arzt und Schaden durch ordnungsgemäße Aufsicht vermeidbar war

Haftung des delegierenden Arztes – Übersicht –

Einstandspflicht für Behandlungsfehler des fremden nicht-ärztlichen Personals?

- Erbringung der erforderlichen behandlungspflegerischen Maßnahmen gehört zum Versorgungsauftrag der ambulanten bzw. stationären Pflegeeinrichtung, sodass diese grds. gemäß §§ 280 Abs. 1, 278 BGB für schuldhafte Pflichtverletzungen ihres nicht-ärztlichen Personals einzustehen hat
 - d.h. im Ergebnis: keine Einstandspflicht des Arztes für Fehler des nicht-ärztlichen Personals

Ausnahme:

Arzt setzt Personal für ärztliche Assistenz außerhalb der durch den Einrichtungsträger zu liquidierenden Behandlungsmaßnahmen ein

→ dann Erfüllungsgehilfe des Arztes und damit dessen Einstandspflicht

Quellen

- Laufs/Katzenmeier/Lipp, Arztrecht, 7. Aufl. 2015
- Claudia Achterfeld, Aufgabenverteilung im Gesundheitswesen. Rechtliche Rahmenbedingungen der Delegation ärztlicher Leistungen, Kölner Schriften zum Medizinrecht Band 15, 2014
- Bamberger/Roth, in: BeckOK BGB, § 823 BGB Rn. 885 ff., Stand 38. Edition 01.02.2016
- Begrenzung der Delegation ärztlicher Leistungen an Nichtärzte durch Berufs- und Haftungsrecht de lege lata und de lege ferenda; von Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, Dr. jur. Rudolf Ratzel, München, ZMGR 2008, 186-196
- Delegation und Substitution – wenn der Pfleger den Doktor ersetzt..., AG Rechtsanwälte im Medizinrecht e. (Hrsg.), ISBN 978-3-642-15442-3, 2010, XI, 136 S.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!
Weitere Informationen immer unter:

